

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. November 2005

Nr. 2005/2372

### **Teilrevision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980<sup>1)</sup> (NHV) ist eine Ausführungsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978<sup>2)</sup> (PBG) und hat sich bewährt. Das zeigt auch die Tatsache, dass sie seit ihrem Inkrafttreten vor 25 Jahren materiell kaum Änderungen erfahren hat. Insbesondere das Zusammenspiel zwischen NHV und Nutzungs- bzw. Richtplanung (Juraschutzzone!) hat sich bewährt.

Indessen haben in der Zwischenzeit verschiedene übergeordnete Erlasse des Bundes und des Kantons geändert, was sich auch in der NHV niederschlägt. Überdies machen gewisse Änderungen in der Organisation der Vollzugsbehörden formelle Anpassungen notwendig. Grundsätzlich materielle oder gar konzeptionelle Änderungen erfährt die NHV durch die Teilrevision keine.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

#### **§ 1 Absatz 2**

In der Gesetzgebung zum Umweltschutz, zur Landwirtschaft und zum Wald sind seit 1980 verschiedene Bestimmungen aufgenommen worden, die den Naturschutz betreffen. Beispiele: Düngerverbot entlang von Hecken und Feldgehölzen (Stoffverordnung zum Umweltschutzgesetz), ökologischer Ausgleich in der Direktzahlungsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz, Waldreservate im Waldgesetz. Überdies erfordert auch die mit § 134 PBG eingeführte Pflicht zur formellen und materiellen Koordination die Berücksichtigung sämtlicher raum- und umweltrelevanter Erlasse (vgl. § 13).

#### **§ 2**

Zielgerichtetes Handeln erfordert Grundlagen. Mit den Ortsplanungen werden von den Gemeinden beispielsweise Naturinventare und Naturkonzepte verlangt. Für den Kanton sind insbesondere die Bundesinventare und kantonale Grundlagen massgebend.

#### **§ 3 Absatz 1**

Die Formulierung entspricht inhaltlich dem Wortlaut des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966<sup>3)</sup> (NHG). Sie drückt besser den modernen Naturschutz aus mit den

<sup>1)</sup> BGS 435.141.

<sup>2)</sup> BGS 711.1.

<sup>3)</sup> SR 451.

drei Säulen: Biotopschutz, ökologischer Ausgleich im intensiv genutzten Gebiet und Artenschutz. Zudem werden die abiotischen Naturschutzobjekte (Glazialstrukturen, Findlingen, Höhlen, Fossilfundstellen etc.) explizit erwähnt.

## § 5

Der Bund verlangt im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, dass die Kantone kantonale Fachstellen für Natur- und Heimatschutz bezeichnen. Dazu gehört auch der Landschaftsschutz. Durch die gewachsene Aufgabenfülle (u.a. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, Naturreservate) ist in den vergangenen 20 Jahren der Naturschutz vom Ein-Mann-Betrieb zu einer Abteilung mit mehreren Angestellten ausgebaut worden. Naturschutz ist heute die Aufgabe der Abteilung Natur und Landschaft im Amt für Raumplanung. Ansprechpartner für den Heimat- und den Landschaftsschutz ist ebenfalls dieses Amt. Der Geotopschutz wird durch die Kantonsgeologie im Amt für Umwelt wahrgenommen.

## § 6 Absatz 1 und Absatz 2 (neu)

Mit dieser Ergänzung ist keine Priorisierung des hoheitlichen Naturschutzes beabsichtigt. Nach Planungs- und Baugesetz soll nach wie vor der Schutz und der Unterhalt von Biotopen in erster Linie mit Vereinbarungen erreicht werden. In der solothurnischen Naturschutzpraxis ist dieses Instrument von zentraler Bedeutung (Vereinbarungen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

## § 7 Buchstabe a) Absatz 2

Der kantonale Richtplan ist 2000 neu erarbeitet worden. Redaktionelle Anpassungen an diese Situation.

## § 17 Buchstabe b) Absatz 2

Nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz gilt die Ersatzpflicht zwingend, weshalb „in der Regel“ zu streichen ist.

## § 18 Buchstabe c) Absatz 3

Nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz muss einerseits der Verursacher eines technischen Eingriffes – und dazu gehören auch Steinbrüche und Kiesgruben und andere Materialnahmestellen sowie Deponien – für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz sorgen (Art. 18 Absatz 1ter). Auf der andern Seite haben in intensiv genutzten Gebieten die Gemeinden und der Kanton für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu sorgen (Artikel 18 Buchstabe b Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und § 119 Absatz 1 und Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes).

## § 20 Absatz 7 (neu)

Nach dem Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz (Artikel 18 Buchstabe b Absatz 2) und nach Planungs- und Baugesetz (§ 119 Absatz 2) ist der ökologische Ausgleich eine Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Diese kann namentlich darin bestehen, dass die öffentliche Hand ihre eigenen Liegenschaften möglichst naturnah gestaltet und unterhält. Auf diese Weise werden Anschauungsobjekte geschaffen, die auch Private zu einem naturnahen Handeln im eigenen Garten anregen sollen.

**§ 21**

Redaktionelle Anpassung an die im kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994<sup>1)</sup> verwendeten Begriffe.

Nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz muss einerseits der Verursacher eines technischen Eingriffes – und dazu gehören auch Strukturverbesserungen – für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz sorgen (Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup>). Auf der andern Seite haben in intensiv genutzten Gebieten die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu sorgen (Artikel 18 Buchstabe b Absatz 2). Das Planungs- und Baugesetz verlangt in § 119 Absatz 1 und Absatz 2 von Kanton und Gemeinden Massnahmen des ökologischen Ausgleichs. Mit Beschluss LE-3.2.2. sind im kantonalen Richtplan 2000 explizit Gebiete mit laufenden Güterregulierungen als Schwerpunktgebiete für den ökologischen Ausgleich festgelegt.

**§ 31 Absatz 2 Buchstabe e) (neu)**

Die Wasserbauverordnung des Bundes<sup>2)</sup> verlangt von den Kantonen die Berücksichtigung des Raumbedarfs der Gewässer in der Richt- und Nutzungsplanung.

**§ 32 Absatz 1**

In der Praxis sind neben den Baulinien die Uferschutzzonen massgebend für den Bauabstand (siehe auch § 34). Zudem können die Baulinien, soweit sie kantonalem Recht nicht widersprechen, auch kommunaler Natur sein.

**§ 38**

Bei den Uferverbauungen hat in den letzten 20 Jahren ein Wandel stattgefunden. Früher wurden viele Gewässer verbaut, heute nur noch dort, wo es unumgänglich ist.

**§ 44**

Der Hinweis in der heutigen Strafnorm auf die Bestimmung von § 153 PBG erwies sich in der Praxis insofern als problematisch, als der für die Übertretung von baupolizeilichen Bestimmungen genannte potentielle Täterkreis für Übertretungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes nur bedingt zutrifft. Der Kreis ist deshalb offener zu umschreiben.

**2. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

<sup>1)</sup> BGS 921.11.  
<sup>2)</sup> SR 721.190.1

## Teilrevision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

RRB Nr. 2005/2372 vom 22. November 2005

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 126 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978<sup>1)</sup>

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Vorbehalten bleiben die Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler<sup>3)</sup>, die Gewässerschutz<sup>4)</sup>, Wasserrechts<sup>5)</sup> und Schifffahrtsgesetzgebung<sup>6)</sup>, die Bestimmungen über Pflanzen<sup>7)</sup> und Tierschutz<sup>8)</sup> und die Gesetzgebung über die Jagd<sup>9)</sup> und Fischerei<sup>10)</sup>, den Umweltschutz<sup>11)</sup>, die Landwirtschaft<sup>12)</sup> und den Wald<sup>13)</sup>.

§ 2 lautet neu:

Der Kanton und die Gemeinden fördern die Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes insbesondere auf der Grundlage von Inventaren sowie Naturkonzepten durch Beiträge an die Durchführung freiwilliger Massnahmen, durch Publikationen, durch den Unterricht in der Schule und auf andere geeignete Weise.

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Der Kanton und die Gemeinden schützen namentlich genügend grosse Lebensräume (Biotope), ökologische Ausgleichsflächen und Pflanzen- und Tierarten, Orts-, Strassen- und Landschaftsbilder, Erholungsgebiete und Aussichtspunkte, geowissenschaftliche Naturobjekte (Geotope) sowie Naturdenkmäler.

§ 5 und das Marginale lauten neu:

*§ 5. E. Kantonale Fachstellen für Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz*

<sup>1)</sup> BGS 711.1.

<sup>2)</sup> GS 88, 476 (BGS 435.141).

<sup>3)</sup> BGS 436.11.

<sup>4)</sup> BGS 712.9.

<sup>5)</sup> BGS 712.

<sup>6)</sup> BGS 736.12.

<sup>7)</sup> BGS 435.146.

<sup>8)</sup> BGS 435.148.

<sup>9)</sup> BGS 626.1.

<sup>10)</sup> BGS 625.11.

<sup>11)</sup> BGS 812.

<sup>12)</sup> BGS 92.

<sup>13)</sup> BGS 93.

<sup>1</sup> Die kantonalen Fachstellen für Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz sind dem Amt für Raumplanung, die kantonale Fachstelle für geowissenschaftliche Naturobjekte (Geotope) dem Amt für Umwelt angegliedert.

<sup>2</sup> Sie beurteilen zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden sämtliche Geschäfte, die für den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz von Belang sind.

<sup>3</sup> Sie beraten die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 6 Absatz 2 neu:

<sup>2</sup> Sie können über Eigentums-, Nutzungsbeschränkungen und Leistungspflichten sowie deren finanzielle Abgeltung auch Vereinbarungen abschliessen.

§ 7 Absätze 2 und 3 lauten neu:

<sup>2</sup> Der Kanton scheidet im Richtplan namentlich den Jura, den Engelberg, den Born und den Bucheggberg (Juraschutzzone) sowie die Bach-, Fluss- und Seeufer (Uferschutzzone) als Schutzgebiete aus.

<sup>3</sup> Der Kanton erlässt über bestimmte Bach-, Fluss- und Seeufer Nutzungspläne.

§ 13 und das Marginale lauten neu:

*§ 13. G. Interessenabwägung*

In Fällen, in welchen zusammen mit den Interessen des Natur- und Heimatschutzes auch andere Interessen abzuwägen sind, ist die Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>1</sup>) anzuwenden.

§ 14 Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Das Bau- und Justizdepartement führt über sämtliche Schutzgebiete und Schutzverfügungen von Kanton und Gemeinden ein Verzeichnis.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben dem Bau- und Justizdepartement von allen Schutzmassnahmen Kenntnis zu geben.

§ 15 lautet neu:

Zur Finanzierung der mit Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes verbundenen Aufwendungen dient der Natur- und Heimatschutzfonds (§ 128 Planungs- und Baugesetz<sup>2</sup>) ).

§ 17 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Ausnahmen sind mit Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes nur möglich, wenn übergeordnete öffentliche Interessen die Terrainveränderungen unbedingt erfordern. In diesem Fall ist geeigneter Ersatz zu schaffen.

§ 18 Absatz 3 lautet neu:

<sup>1</sup>) BGS 711.15.  
<sup>2</sup>) BGS 711.1.

<sup>3</sup> Bei der Gestaltung des Geländes sind angemessene ökologische Ersatzmassnahmen und Massnahmen des ökologischen Ausgleichs zu schaffen und langfristig sicherzustellen.

§ 19 Absätze 2 und 3 lauten neu:

<sup>2</sup> Die Begradigung von Waldrändern ist mit Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes nur zulässig, wenn die land- und forstwirtschaftlichen Interessen die Interessen des Natur- und Heimatschutzes überwiegen.

<sup>3</sup> Die Waldgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 20 Absätze 2 und 3 lauten neu und Absatz 7 wird angefügt:

<sup>2</sup> Das Bau- und Justizdepartement kann Richtlinien über die Feststellung und den Unterhalt der Hecken erlassen.

<sup>3</sup> Die örtliche Baubehörde kann innerhalb der Bauzone, das Bau- und Justizdepartement ausserhalb der Bauzone aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten. Bei Entfernung oder Verminderung ist Ersatz zu schaffen.

<sup>7</sup> Im Sinne des ökologischen Ausgleiches nach § 119 Absatz 1 und 2 des Planungs- und Baugesetzes<sup>1)</sup> sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass ihre Liegenschaften naturnah gestaltet, bewirtschaftet und gepflegt werden.

§ 21 und das Marginale lauten neu:

#### *§ 21. 4. Strukturverbesserungen*

Bei Strukturverbesserungen, vorab bei Güterregulierungen, sind im Rahmen der Unternehmen einerseits Schutz-, Wiederherstellungs- oder angemessene Ersatzmassnahmen zu erbringen und andererseits angemessene ökologische Ausgleichsflächen zu schaffen und langfristig sicherzustellen.

§ 28 lautet neu:

Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Ästhetik beim Erstellen von Bauten und baulichen Anlagen in der Juraschutzzone.

§ 31 Absatz 2 Buchstabe e) lautet neu:

e) die Sicherung des Raumbedarfes für Fliessgewässer.

§ 32 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Der Bauabstand für Bauten und bauliche Anlagen zu den Gewässern innerhalb der Bauzone ist durch Baulinien oder Uferschutzzonen vorgegeben. Sofern solche fehlen, beträgt der Bauabstand innerhalb der Bauzone entlang von Bächen 4 m entlang von Flüssen und Seen 10 m.

§ 35 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Bei Bauten und baulichen Anlagen in der Bauzone ist die örtliche Baubehörde, ausserhalb der Bauzone das Bau- und Justizdepartement, zuständig.

<sup>1)</sup> BGS 711.1.

§ 38 lautet neu:

Umnügelliche Uferverbauungen sind so auszuföhren, dass sie – unter Beachtung der technischen Erfordernisse – mögliclist wenig als bauliclie Anlage in Erscheinung treten und sich auf natürliche Weise in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügen.

§ 40 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Bauten und bauliclie Anlagen in den kantonalen Schutzzonen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes.

§ 44 und das Marginale lauten neu:

*§ 44. Bestrafung*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die darauf gestützten Vorschriften und Verfügungen verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft.

**II.**

Die Änderungen treten am 1. April 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler RRB**

Bau- und Justizdepartement (4)  
Rechtsdienst BJD (6)  
Amt für Raumplanung (10)  
Amt für Umwelt (2)  
Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (4)  
GS, BGS  
Parlamentdienste

**Verteiler Verordnung**

Amt für Raumplanung (100)